

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.
Die erziehungsberechtigte Person ist nicht verpflichtet alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

		unter 14 Jahre		14 – 16 Jahre		16 – 18 Jahre	
		Ohne	In	Ohne	In	Ohne	In
		Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten					
= Erlaubt							
= Nicht erlaubt							
● = Erlaubt nur in Begleitung der Eltern oder des Sorgeberechtigten (nicht erlaubt in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten)							
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten Ausnahme: Aufenthalt für die Dauer einer Mahlzeit / eines Getränkes zwischen 5 und 23 Uhr					bis 24h	
	Aufenthalt in Gaststätten bei einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe						
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben						
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (z.B. Disco)					bis 24h	
	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe, bei künstlerischer Betätigung oder der Brauchtumspflege	bis 22h		bis 24h		bis 24h	
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit Ausnahme: nach Abs. 2 auf Volks-, Schützenfesten etc. sofern Gewinne nur in Waren mit geringem Wert bestehen						
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten						
§ 9	Abgabe / Verzehr von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln z.B. Spirituosen						
	Abgabe/Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier und Wein o.ä.				●		
§ 10	Abgabe/Konsum von Tabakwaren, nikotinhaltiger Erzeugnisse, E-Zigarette/E-Shishas (auch nikotinfrei)						
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen (nur bei Freigabe des Films und des Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“)	Ab 6 Jahre bis 20h		bis 22h		bis 24h	
§ 12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahre“						
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten nur nach Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahre“						